

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. December 1878.

1. Ergänzung der Administration der vereinigten Stifter.

Die Bürgerschaft hat an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Johannes Wilkens Herrn Hermann Hinrich Nothbar zum Administrator gewählt.

2. Wahl von Armenpflegern.

Unter Genehmigung des Entlassungsgefühls der Herren Capitain Nahe, Eberhard Tölken und Ad. S. Overbeck wählt die Bürgerschaft an ihre Stelle zu Armenpflegern:

- 1) für den 8. District Herrn Carl Oktavio Kunter,
- 2) für den 39. District Herrn Georg Christian Frohart,
- 3) für den 122. District Herrn Johann Gottfried Struckmann jun.

3. Reichsjustizgesetze.

Die Bürgerschaft ernennt ihrerseits zu Mitgliedern der Deputation: Herren Richter Mohr, Syndicus Dr. Barth, Dr. C. Noltenius, Dr. C. Barkhausen, Dr. Adami, Richter de Harde.

4. Neuverkündung einiger das Landgebiet betreffenden Gesetze.

Die Bürgerschaft ertheilt den Entwürfen einer neuen Landgemeindeordnung, Wegeordnung, Deichordnung und eines Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes (Wasserordnung) mit der Maßgabe ihre Genehmigung, daß sie die Aufnahme folgender Aenderungen beschlossen hat:

A. in der Landgemeindeordnung:

- § 12 unter 2 statt „in der Gemeinde heimatberechtig und in derselben“ zu sagen „Gemeindeangehörige sind und in der Gemeinde etc.“
 § 109 die Worte „auf Heimathsrecht und“ zu streichen.

B. in der Wegeordnung:

- § 4 II. unter 1 statt „vom Hohenthore“ zu sagen „von der Grenze der Stadt“; unter 3 statt „an den Buntenthorssteinweg“ zu sagen „an die Grenze der Stadt“. Die Rubrik 6 zu streichen.
 § 12 statt „der zum Kreistage in der ersten Wahlklasse wahlberechtigt ist“ zu sagen „welcher Grundbesitz in der betreffenden Gemeinde hat und zum Kreistag wahlberechtigt ist“.
 § 16 statt „zwei Fuß“ zu setzen „60 Centimeter“ und statt „zur Umlegung des Fußweges eines von einer Gemeinde zu unterhaltenden Weges ein Gemeindebeschluß, zur Umlegung des Fußweges eines von Privaten zu unterhaltenden Weges die wegpöizeiliche Genehmigung des Gemeindevorstehers erforderlich“ zu sagen „Zur Umlegung des Fußweges einer Landstraße ist ein Beschluß des Kreistages, zur Umlegung eines anderen Fußweges ein Gemeindebeschluß erforderlich“.
 § 31 die Worte „namentlich auch die Deichgeschworenen“ zu streichen.
 § 32 statt „im Jahre 1848 und im Jahre 1875“ zu sagen „durch Gesetz vom 11. December 1848 und 29. December 1875“.

C. Deichordnung:

- § 63 den ersten Absatz zu streichen; im zweiten Absatz hinter den Worten „des Schutzdeiches“ einzufügen „zwischen den Deichverbänden für das Obervieland und für das Niedervieland“.
 §§ 68 und 69 statt „der Deichordnung vom 28. Juni 1876“ zu sagen „dieses Gesetzes“.
 § 70 statt „§ 6“ zu sagen „§ 5“.